

RS OGH 1977/2/3 130s181/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.1977

Norm

FinStrG §35 Abs2

Rechtssatz

Wird eine Verkürzung von Eingangsabgaben dadurch bewirkt, daß der Zollschuldner in der Wertzollerklärung vorsätzlich einen außergewöhnlichen und daher nicht abzugsfähigen Preisnachlaß als abzugsfähig erklärt und die Frage nach der Gewährung von außergewöhnlichen Preisnachlässen verneint, dann ist die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens im Sinne des § 35 Abs 2 FinStrG (Hinterziehung von Eingangsabgaben auf andere Weise als durch Schmuggel) unabhängig davon gegeben, ob der Abfertigungsbeamte bei genauer Prüfung der Erklärung und der beiliegenden Originalrechnung die Unrichtigkeit der Angaben des Zollschuldners unschwer hätte erkennen können.

VwGH vom 23.01.1970, 31/69; Veröff: ÖJZ 1971,135/32

Entscheidungstexte

- 13 Os 181/76

Entscheidungstext OGH 03.02.1977 13 Os 181/76

Auch; Beisatz: Geradezu betrügerische Täuschung der Zollorgane ist zum Tatbestand des § 35 Abs 2 FinStrG schon gar nicht erforderlich. (T1) Veröff: SSt 48/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0086593

Dokumentnummer

JJR_19770203_OGH0002_0130OS00181_7600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at